Attacken gegen das Informationsfreiheits-gesetz (IFG): **Antworten auf die Argumente der Kritiker**

Hintergrundpapier

Autor: Dr. Manfred Redelfs

25. November 2026

NETZWERK RECHERCHE

Attacken gegen das Informationsfreiheitsgesetz (IFG): Antworten auf die Argumente der Kritiker

Im Sommer 2026 wurde bekannt, dass der Koalitionsausschuss plante, das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) so weit zu verändern, dass es **de facto auf eine Abschaffung dieses Transparenzgesetzes hinausliefe**.[1] Seitdem hat es **erhebliche Kritik an dem Vorhaben** gegeben, aus der Zivilgesellschaft[2], aber auch aus der SPD-Fraktion, die hier ihrem Koalitionspartner Union widerspricht.[3] Gleichwohl hält vor allem das Bundesinnenministerium (BMI) an seinen Plänen fest, das IFG erheblich zu beschneiden. Zuletzt hat das federführende Ministerium, das sich schon lange schwertut mit der Transparenzverpflichtung, **Anfang November einen Gesetzentwurf vorgelegt**, der umfangreiche Klauseln zum Schutz der sogenannten „Kritischen Infrastruktur" vorsieht.[4] **Diese Vorstöße sollen zum Anlass genommen werden, die Argumente der IFG-Gegner einmal genauer auf ihre Stichhaltigkeit zu durchleuchten**.

Schutz der kritischen Infrastruktur und der Mitarbeitenden?

Kritische Infrastruktur: Muss die angesichts der neuen Bedrohungslage und diverser Vorfälle nicht wirklich besser geschützt werden?

Tatsächlich ist der „Schutz der kritischen Infrastruktur" ein Ziel, das erstmal jede Person nur unterstützen kann. Wer will schon nach einem Anschlag auf die Stromversorgung im Dunkeln sitzen oder in der eigenen Wohnung frieren? Das Problem ist nur: Unter Berufung auf dieses Ziel werden vom BMI Maßnahmen vorgeschlagen, die in ihrer Tragweite gar nicht notwendig sind. Der neue BMI-Gesetzesvorschlag aus dem November sieht vor, im IFG eine zusätzliche

[1] Vgl. das Beschlusspapier des Koalitionsausschusses der Bundesregierung vom 2. Juli 2026: Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung; hier zum IFG unter Punkt 32; https://www.bundesregierung.de/resource/blob/2196306/2445592/bc8e5e160d879f0bdd593121a96a45d2/2026-07-02-koaausschuss-data.pdf

[2] Vgl. die Kritik von Netzwerk Recherche vom 2. Juli 2026: IFG - Netzwerk Recherche kritisiert die Bundesregierung; https://netzwerkrecherche.org/blog/ifg-netzwerk-recherche-kritisiert-bundesregierung/; s. ferner den Offenen Brief von mehr als hundert Medien und zivilgesellschaftlichen Organisationen an die Bundesregierung: https://netzwerkrecherche.org/blog/offener-brief-haende-weg-vom-ifg/

[3] Vgl. Wachsende Kritik an Plänen zur Informationsfreiheit. Tagesschau.de am 7. Juli 2026; https://www.tagesschau.de/inland/informationsfreiheitsgesetz-kritik-100.html

[4] Vgl. Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Transparenz-, Veröffentlichungs- und Informationspflichten zum angemessenen Schutz kritischer Infrastrukturen vom 6. November 2026; https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/referentenentwuerfe/ZV4/ref-anpassung-transparenz-kritis.pdf?__blob=publicationFile&v=1; kritische Stellungnahme dazu vom zivilgesellschaftlichen Bündnis für Informationsfreiheit: https://netzwerkrecherche.org/wp-content/uploads/2026/11/Stellungnahme-Transparenzanpassungsgesetz-_-Buendnis-Transparenzgesetz.pdf

Ausnahmeklausel einzufügen, „hinsichtlich Infrastrukturen, die durch Rechtsvorschrift als kritische Infrastrukturen bestimmt worden sind oder die besonders schutzbedürftig zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit sind“. Diese Formulierung bezieht sich also pauschal auf alles, was an anderer Stelle in einer Rechtsvorschrift als „kritische Infrastruktur“ definiert wurde. Nach dem KRITIS-Dachgesetz vom März 2026 fallen darunter die Sektoren Energie, Transport und Verkehr, Finanz- und Versicherungswesen, Gesundheit, Trinkwasser, Abwasser, Siedlungsabfallentsorgung, Informationstechnik und Telekommunikation, Ernährung und Weltraum.[5] Unter dem Strich bleibt bei diesen breiten Themenfeldern dann kaum noch etwas übrig, das weiterhin zugänglich wäre.

Der internationale Standard bei Informationsfreiheitsgesetzen ist immer, dass Ausnahmen vom Regelfall der Transparenz nicht anhand des Themas oder des Ressorts definiert werden, in das der jeweilige Vorgang fällt, sondern dass im Einzelfall geprüft wird, ob die konkret begehrte Information sensibel ist. Sogenannte „Bereichsausnahmen“, die pauschal ganze Ressorts oder Themengebiete vom Informationszugang ausschließen, widersprechen dem Grundgedanken der Informationsfreiheit. Dies wird auch von Expert:innen des Informationsrechts immer wieder betont. Das BMI strebt mit seinem Gesetzesvorschlag aus dem November aber genau so eine in ihrer Breite beispiellose Bereichsausnahme an – und macht sich dabei mutmaßlich zu Nutze, dass die Folgen für die Gesetzesauslegung nicht sofort offenkundig sind, die neue Generalablehnungsklausel also nicht auffällt.

Es kommt hinzu, dass das bestehende IFG des Bundes bereits Ausnahmeklauseln hat, die problemlos für den Schutz der kritischen Infrastruktur genutzt werden können. Der längste Paragraf von allen ist der § 3, der umfangreiche Ausnahmen vom Grundsatz der Transparenz auflistet, darunter auch zum Schutz der inneren und äußeren Sicherheit. In dem Fall reicht sogar schon die bloße Möglichkeit, dass eine Freigabe der Information nachteilige Auswirkungen haben kann. Es ist somit noch nicht mal das sichere Eintreten von Nachteilen darzulegen, wie schärfere Gesetzesformulierungen es verlangen würden. Als es um eine vergleichbare Änderung des Berliner Landes-IFG ging, hat die Datenschutzbeauftragte deshalb argumentiert, der angestrebte Schutz sei problemlos auch mit dem bestehenden Gesetz möglich, einer Änderung bedürfe es gar nicht.[6] In diesem Sinne hat sich auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz geäußert, der zugleich für die Informationsfreiheit zuständig ist. Er warnte mit Blick auf die Vorschläge aus dem BMI vor einer Aushöhlung des IFG.[7] Während zum Zeitpunkt seiner Erklärung der genaue Gesetzentwurf aus dem Hause Dobrindt noch nicht vorlag, war dies im November der Fall, als die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten sich sehr deutlich gegen die breiten und letztlich überflüssigen Ausnahmeklauseln zum Schutz der kritischen Infrastruktur ausgesprochen hat.[8]

---

[5] Vgl. § 4 KRITIS-Dachgesetz vom 11. März 2026; Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz - KRITISDachG); https://www.gesetze-im-internet.de/kritisdachg/KRITISDachG.pdf

[6] Vgl. Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit: Beauftragte kritisiert geplante Änderungen an Informationsfreiheit und Datenschutzgesetz, Pressemitteilung vom 9. März 2026; https://www.datenschutz-berlin.de/pressemitteilung/beauftragte-kritisiert-geplante-aenderungen-an-informationsfreiheit-und-datenschutzgesetz/

[7] Vgl. Moritz Hennemann: Eröffnungsworte in der Bundespressekonferenz am 6. Oktober 2026: Datenschutz und Informationsfreiheit: Grundrechtsschutz und digitale Souveränität; https://www.bfdi.bund.de/DE/BfDI/Inhalte/Reden/2026/2026-10-06_BPK-Hennemann.html?nn=251944

[8] Vgl. die Erklärung „Kritische Infrastruktur schützen – Informationsfreiheit bewahren“ der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten vom 13. November 2026; https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/pressemitteilungen/2026/PI_IFK_261113.pdf

Als Zwischenfazit ist somit festzuhalten, dass eine Gesetzeslücke, die dringend geschlossen werden müsste, beim IFG gar nicht besteht. Aber gab es denn in der Vergangenheit einen berechtigten Anlass, wegen der Ausforschung deutscher Behörden durch mutmaßliche ausländische Agent:innen besorgt zu sein? Dieser Aspekt spielte schon beim Vorstoß zur Änderung des IFG im Juli 2026 eine Rolle, weil das BMI die Namen der Behördenmitarbeitenden nicht mehr freigeben möchte. Dies wird begründet mit dem Risiko, dass es einerseits Bedrohungen der Bediensteten geben könne und dass zum anderen auch die gezielte Anwerbung durch ausländische Geheimdienste erleichtert würde, wären die Namen der Bearbeiter von Behördenvorgängen bekannt. Auf Nachfrage von Journalist:innen des Stern[9] und der Plattform FragDenStaat bei den Ministerien konnten die Behörden allerdings kein einziges derartiges Beispiel aus der Vergangenheit nennen. Auch abstrakte Angaben zu Fallzahlen blieben aus. So teilte z. B. das Außenministerium lapidar mit: "Dem Auswärtigen Amt sind keine Fälle im Sinne der Fragestellung bekannt." FragDenStaat hat den Legitimationsdruck dann weiter erhöht, indem die Plattform zunächst formelle Anfragen an alle Ministerien gestellt hat, mit der Bitte um Angaben zu Fallzahlen für folgende angebliche Probleme mit dem IFG: Anträge aus dem Ausland, Nutzung durch andere Staaten, Bedrohung der Sicherheit und Überlastung der Ämter. Keines der 17 Ressorts konnte dazu Fälle aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich liefern. Gegen das für dieses Thema federführende BMI hat FragDenStaat dann im Zuge eines presserechtlichen Eilverfahrens auf Angaben zu den angeblichen Sicherheitsgefährdungen sowie zur behaupteten Überlastung der Ämter gedrungen und das Ministerium verklagt. Vor Gericht mussten die Verantwortlichen dann offiziell einräumen, keine Belege zu haben. Das Gericht hat dem BMI daher folgerichtig die Kosten dieses Verfahrens auferlegt.[10]

Aber gab es nicht gravierende Anschläge, z. B. gegen Bahnanlagen oder die Kabelbrücke in Berlin sowie hybride Angriffe aus dem Ausland?

Ohne Zweifel ist die Sicherheitslage heute verschärft. Aber für die in der öffentlichen Debatte kursierenden Beispiele spielt das IFG gar keine Rolle. So fällt die Deutsche Bahn gar nicht unter das IFG des Bundes. Schon deswegen kann auf dem Wege nichts an kritischen Informationen publik geworden sein. Offen zutage liegende Infrastrukturanlagen wie Bahngleise, Umspannwerke und Kabelbrücken muss auch niemand über Anträge auf Akteneinsicht ausforschen, da genügt der Augenschein, ein Blick auf Satellitenaufnahmen oder Karten. Die Kabelbrücke in Berlin, die als Argument dafür herhalten musste, dass das Berliner Landes-IFG im Frühjahr geändert worden ist, war aus hunderten Metern Entfernung mit dem bloßen Auge zu sehen. In dem Fall lag das Problem zudem eher in der nicht vorhandenen Absicherung einer Baustelle, sodass es leicht war, die Anlage zu sabotieren.[11] Statt aber über die Baustellenabsicherung zu debattieren, wurde das Informationszugangsrecht geändert. Hier spielt vermutlich keine echte Ursachenanalyse eine Rolle, sondern der Wille der Politik, „Handlungsfähigkeit“ zu demonstrieren, und sei sie auch nur symbolisch und in der Sache für den vermeintlichen Zweck

[9] Vgl. Falk Steiner: Informationsfreiheitsgesetz – Wie die Regierung eine Gefahr herbeifantasiert. In: stern.de vom 14. Juli 2026; https://www.stern.de/politik/deutschland/einschraenkung-des-informationsfreiheitsgesetz--die-heikle-verteidigung-37958358.html

[10] Vgl. Arne Semsrott: Angriff aufs IFG – Keine Belege, nix, nirgends. FragDenStaat am 20. Oktober 2026; https://fragdenstaat.de/artikel/klagen/2026/10/keine-belege/

[11] Vgl. Hannes Schrader: Anschlag auf Berliner Stromnetz – Nur ein umgestürzter Bauzaun schützte die Kabelbrücke. In: Spiegel.de vom 5. Februar 2026; https://www.spiegel.de/panorama/justiz/stromausfall-in-berlin-kabelbruecke-monatelang-nahezu-ungeschuetzt-und-zugaenglich-a-02826558-8ac9-48ae-8293-41c3573cd80e

wirkungslos. Hinzu kommt, dass die grundsätzlichen Gegner von mehr Behördentransparenz offenbar einen willkommenen, in der öffentlichen Debatte gut vermittelbaren Vorwand gefunden hatten, ungeliebte Bürgerrechte abzuräumen. Die nachträgliche Aufarbeitung des großflächigen Störfalls verstärkt diesen Eindruck. Denn eine Expertenkommission, die Lehren aus dem Stromausfall vom Januar für das Land Berlin formulieren sollte, trägt in ihrem Abschlussbericht „Resilienz in Berlin: Über die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur" zwar zahlreiche Schwachpunkte bei der Berliner Verwaltung und daraus abgeleitete Empfehlungen zusammen, etwa im Bereich von Backup-Systemen und der Koordination verschiedener Akteure. Aber der angeblich zu leichte Informationszugang kommt in dem umfangreichen Bericht der Expertenkommission nicht vor.[12]

Dabei zeigte sich schon wenig später, wo der wirkliche Schwachpunkt der Berliner Verwaltung liegt: Durch einen Hackerangriff im Sommer 2026 auf schlecht geschützte Daten der Landesverwaltung landeten Tausende von Unterlagen für jeden einsehbar im Netz.[13] Mehr als eine Million Dateien waren betroffen, darunter Klartextpasswörter, Justiz- und Vertragsunterlagen, Finanzdokumente, Personalakten, Verfahrensunterlagen zu Ordnungswidrigkeiten sowie Material zu kritischer Infrastruktur.[14] Der Fall zeigt, wo das eigentliche Problem liegt: Informationen zur Infrastruktur sind eher über solche Cyberangriffe zu erlangen als über den komplizierten Weg der Akteneinsicht per IFG-Antrag, bei dem in jedem Einzelfall der Antrag geprüft wird, dem Antragsteller also eine gewisse Aufmerksamkeit gewiss ist und zudem der Umfang der freigegebenen Information stets in der Hand der Behörden liegt.

In den Beschlüssen des Koalitionsausschusses zum IFG ist vorgesehen, die Namen der Mitarbeitenden aus den Behörden zu schwärzen, um sie vor Bedrohungen zu schützen. Ist das nicht eine nachvollziehbare Vorsichtsmaßnahme?

Grundsätzlich ist zu diesem Punkt nochmals hervorzuheben, dass die Ministerien bisher auch auf Nachfrage kein einziges Beispiel dafür nennen konnten, dass es aufgrund von Informationen aus IFG-Verfahren zur Bedrohung von Behördenbeschäftigten gekommen ist. Zudem sieht das Gesetz bei personenbezogenen Daten bereits heute vor, dass diese zurückgehalten werden können. Dafür ist eine Gesetzesänderung somit gar nicht erforderlich. Freigegeben worden sind in der Vergangenheit die Namen der Verantwortlichen der Leitungsebene. So ließ sich z. B. bei journalistischen Recherchen nachvollziehen, wer für grundsätzliche Entscheidungen die Verantwortung trägt. Dies ist etwa im Fall der Debatte um die Maskenbeschaffung des Bundes während der Corona-Krise deswegen von Bedeutung, weil überteuerte Einkäufe ohne Ausschreibung oder auch die Beauftragung eines Logistikunternehmens ohne Erfahrung in dem Bereich, dafür aber aus dem Wahlkreis des Gesundheitsministers Jens Spahn, vom Minister persönlich getroffen worden sind, auch gegen die Empfehlungen der Fachabteilung. Werden

[12] Vgl. Albrecht Broemme, Heyo K. Kroemer, Uwe Nerger, Sigrid Evelyn Nikutta: Resilienz in Berlin: Über die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur. Bericht der Expertenkommission des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, vom Juni 2026; https://www.berlin.de/rbmskzl/_assets/aktuelles/expertenbericht_resilienz_final.pdf

[13] Vgl. Daten nach Angriff auf Berliner Landesnetz veröffentlicht; tagesschau.de vom 5. September 2026; https://www.tagesschau.de/inland/regional/berlin/hackergruppe-berlin-daten-veroeffentlichung-100.html

[14] Vgl. Axel Kannenberg: Daten-GAU in Berlin: Forensiker über den Rhysida-Leak; Heise online am 15. November 2026; https://www.heise.de/news/Berliner-Daten-GAU-Wie-man-einen-Leak-seziert-11524771.html

derartige Entscheidungsprozesse in Zukunft nicht mehr rekonstruierbar, so läuft die Kontrollfunktion der Transparenzbestimmungen ins Leere. Hinzu kommt: Wer als Minister oder Ministerin Verantwortung übernimmt, muss damit zwangsläufig wegen der eigenen exponierten Rolle auf einen Teil des Persönlichkeitsschutzes verzichten, den andere Bedienstete der Verwaltung selbstverständlich genießen. Dies ergibt sich aus der Güterabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz und dem öffentlichen Interesse an der Transparenz demokratischer Entscheidungsprozesse. Mit diesem Grundsatz zu brechen, wäre gerade in Zeiten zunehmender Politikverdrossenheit ein völlig falsches Signal. Zudem wäre für den Persönlichkeitsschutz der Sachbearbeiter-Ebene nichts gewonnen, weil der schon nach dem geltenden IFG besteht.

Überlastung der Ämter?

Wie steht es um die „Überlastung der Ämter" – macht das IFG nicht auch viel Arbeit?

Wie oben dargelegt, konnten die Behörden bisher keine konkreten Fälle für eine Überlastung benennen. Es gab auch keine Hinweise, dass z. B. ein bestimmter Arbeitsbereich unzumutbar viel Zeit mit IFG-Anträgen verbringen würde. Vielmehr werden diese Anträge offenbar von einigen Verantwortlichen grundsätzlich als „lästig" empfunden und daher deren Berechtigung infrage gestellt. Das Argument, das hinter vorgehaltener Hand mitunter zu hören ist, die Behördenmitarbeiter würden durch IFG-Anträge von ihren „eigentlichen Aufgaben" abgehalten, greift aber auch deswegen schon zu kurz, weil die Auskünfte keineswegs freiwillige Leistungen sind, sondern zu den gesetzlichen Aufgaben zählen. Zu den „eigentlichen Aufgaben" gehören somit auch diese Auskünfte. Wie viele Anträge auf der Grundlage des Bundes-IFG eingehen, ist dabei aufgrund einer gesetzlich verankerten Statistikpflicht sehr gut nachvollziehbar. Im Jahr 2025 waren es genau 18.982.[15]

Sind rund 19.000 Anträge im Jahr bei sämtlichen Stellen des Bundes nun viel? Das Argument mit dem Aufwand lässt sich durch internationale Vergleiche ins Verhältnis setzen. Denn dann fällt auf, dass die deutschen Antragszahlen eher niedrig sind. In den USA wurden 2025 ganze 1,7 Millionen Anträge auf der Grundlage des Freedom of Information Act (FOIA) gestellt, eine Steigerung von 13,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr.[16] Und trotzdem denkt nicht mal Donald Trump darüber nach, den FOIA zurechtzustutzen. Natürlich muss man die absoluten Zahlen ins Verhältnis setzen zur Einwohnerzahl. Da haben die USA ungefähr das Vierfache von Deutschland. Teilt man die 1,7 Millionen Anträge allerdings durch vier, kommt man immer noch auf 425.000 – und damit auf das mehr als Zwanzigfache der deutschen Antragszahlen von rund 19.000 im Jahr 2025.

Man muss auch nicht zwingend die USA bemühen, wo der Freedom of Information Act eine lange Tradition hat. In Großbritannien ist das entsprechende Gesetz auf Bundesebene ein Jahr

[15] Vgl. Bundesministerium des Innern: IFG-Anträge 2025 oberste Bundesbehörden einschließlich Geschäftsbereiche sowie andere Bundeseinrichtungen; https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/ifg/ifg-statistik-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=2

[16] Vgl. US Department of Justice/Office of Information Policy: Summary of Fiscal Year 2025 Annual FOIA Reports Published, 2. Juli 2026; https://www.justice.gov/oip/blog/summary-fiscal-year-2025-annual-foia-reports-published

vor Deutschland in Kraft getreten. Dort sieht die Statistik ähnlich beeindruckend aus, wie aus Regierungsveröffentlichungen hervorgeht:

> *„In 2025 there were 94,526 FOI requests received across all monitored bodies. This is an increase of 11,485 (+14%) from 2024 and represents the largest number of requests during a year since monitoring began in 2005."*[17]

UK hat mit rund 70 Millionen Einwohnern weniger potenzielle Antragsteller als Deutschland, aber zugleich mehr als die vierfache Zahl an Anträgen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass anders als in den USA und in Kanada auch die regionale Ebene vom Bundesgesetz erfasst wird. Gleichwohl: Das Argument mit der „Überlastung" deutscher Behörden sticht auch hier im Vergleich nicht. Es sei denn, man unterstellt Deutschland eine besonders ineffiziente Bearbeitung, die nicht mit anderen Ländern konkurrieren kann.

Kanada verzeichnete im Statistikjahr 2024/25 einen Rückgang der Antragszahlen nach dem dortigen Informationsfreiheitsgesetz auf 33.928, nach 46.857 im vorigen Berichtszeitraum 2023/24. Bereits herausgerechnet sind hier die Anfragen, die allein an die Einwanderungsbehörde gingen und die die Antragszahl ansonsten auf fast 60.000 im jüngsten Erfassungszeitraum hätte hochschnellen lassen. Darunter sind erfahrungsgemäß viele Anfragen, bei denen es routinemäßig um den Stand des eigenen Einwanderungsbegehrens geht. Daher die statistische Bereinigung. Aber selbst nach diesem Abzug liegt Kanada mit einer Einwohnerzahl von rund 41 Millionen - und damit weniger als die Hälfte der Bundesrepublik - auch in absoluten Zahlen der Anträge immer noch deutlich über dem Niveau Deutschlands mit seinen rund 19.000 IFG-Fällen.

Aber kann es nicht sein, dass einzelne Ämter sehr wohl überlastet sind? Muss man dann nicht reagieren?

Betrachtet man die deutschen Zahlen, die das BMI jährlich zu den IFG-Anträgen auf Bundesebene veröffentlicht, so kann man den Bearbeitungsaufwand in etwa anhand der erhobenen Gebühren ablesen: Einfache Fälle mit geringem Aufwand erzeugen keine Gebühr. Im Jahr 2025 wurden 18.227 Anträge erledigt bzw. beschieden. Nur in 1.686 Fällen sind überhaupt irgendwelche Gebühren erhoben worden. Eine Gebühr von mehr als 100 EUR, die für einen etwas höheren Verwaltungsaufwand spricht, wurde in 354 Fällen verlangt.[18] Das sind zwei Prozent aller in dem Jahr erledigten Fälle. In 98 Prozent der Fälle scheinen die Behörden des Bundes somit einen eher geringen Aufwand mit den IFG-Anträgen gehabt zu haben, wie sich aus deren eigener Statistik ergibt.

Zudem ist stets die Grundsatzfrage zu stellen: Wenn etwas in der weit überwiegenden Zahl der Anwendungsfälle reibungslos funktioniert, aber sehr punktuell eine starke Beanspruchung

[17] UK Cabinet Office: Accredited official statistics Freedom of Information statistics: Annual 2025 bulletin_V2, Updated 16. September 2026; https://www.gov.uk/government/statistics/freedom-of-information-statistics-annual-2025/freedom-of-information-statistics-annual-2025-bulletin

[18] Vgl. Bundesministerium des Innern: IFG-Anträge 2025 oberste Bundesbehörden einschließlich Geschäftsbereiche sowie andere Bundeseinrichtungen; https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/ifg/ifg-statistik-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=2

auftritt, muss man dann gleich das gesamte System ändern? Oder nicht eher die stark nachgefragten Bereiche besser auf die Bearbeitung der Nachfrage vorbereiten?

Der internationale Vergleich ist übrigens auch im Blick auf die Kombination von Aufwand und Sicherheitsdebatte aufschlussreich: Wenn ein Land sich hier Sorgen machen muss, dann wohl Finnland, das mit 1340 Kilometern über die längste NATO-Außengrenze zu Russland und zugleich über ein sehr starkes Informationsfreiheitsgesetz verfügt. Die Öffentlichkeit der Verwaltungsinformationen hat in Finnland wie in Schweden Verfassungsrang, seit 1766. Die Bearbeitungsfrist beträgt in Finnland im Regelfall zwei Wochen und bei komplexen Fällen einen Monat, ist also deutlich kürzer als in Deutschland, wo Behörden sehr oft selbst die verlängerte Frist von zwei Monaten versäumen. Weil der Antragsprozess sehr informell gehalten ist, werden die Fallzahlen gar nicht erfasst – die Informationsfreiheit gehört ganz selbstverständlich zum Behördenalltag.[19] Folgerichtig hat Finnland zwar gerade den Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden vereinfacht, als Reaktion auf die neue Bedrohungslage. Das sehr fortschrittliche Recht auf Information für Bürgerinnen und Bürger wurde aber nicht angetastet, trotz einer deutlich gravierenderen äußeren Gefährdung.

Abschließend noch sehr grundsätzlich gefragt: Wenn man anfängt, das IFG hauptsächlich unter dem Kostengesichtspunkt zu bewerten, muss man dann nicht auch andere Rechte infrage stellen? Was kostet uns denn das Demonstrationsrecht, wenn die Demos von der Polizei bewacht und Straßen gesperrt werden müssen? Was kosten Fußballspiele, bei denen die gewaltbereiten Fans zweier rivalisierender Mannschaften voneinander ferngehalten werden müssen? Es stellt auch niemand die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen infrage, selbst wenn in der Mehrzahl der Fälle der extra vorgehaltene Gerichtssaal weitgehend leer bleibt. Wenn man also anfängt, demokratische Rechte mit dem Argument einer „Behördenüberlastung“ auf den Prüfstand zu stellen, wird es schnell sehr bedenklich, wie dieser Vergleich zeigt. Gewisse „Demokratiekosten“ sollte ein Rechtsstaat somit aushalten - gerade in Zeiten, in denen die Entfremdung vom politischen System eher zunimmt.

Wer kann Anträge stellen?

Wäre es nicht sinnvoll, den Anspruch nach dem IFG auf die Fälle mit einem berechtigten Interesse zu beschränken und sowohl eine Antragsbegründung zu verlangen wie einen Nachweis, dass man in Deutschland lebt und die deutsche Staatsbürgerschaft hat?

Diese gravierende Einschränkung verfolgt offenbar das BMI und hat auch der Koalitionsausschuss im Sommer 2026 beschlossen. Was sich auf den ersten Blick nachvollziehbar anhören mag, bedeutet aber de facto die Abschaffung des IFG, nicht seine Reform. Denn es ist ein Definitionsmerkmal und ein konstituierendes Element der Informationsfreiheit, dass gerade keine Begründung für den Antrag verlangt wird. Das unterscheidet das IFG grundlegend von älteren Gesetzen wie dem Verwaltungsverfahrensgesetz von 1976, das Bürger:innen die Möglichkeit einräumte, in die Behördenunterlagen Einsicht zu nehmen, die sie selbst betrafen, z. B.

[19] Vgl. das Informations- und Rechtsportal des finnischen Justizministeriums (*Oikeusministerió*) für Bürgerinnen und Bürger: https://www.oikeus.fi/en/services/right-to-receive-information-about-government-activities/

die Bauakten zum eigenen Haus.[20] Wenn nun erneut ein berechtigtes Interesse zur Voraussetzung gemacht werden soll, bedeutet das im Grunde in der Rechtsentwicklung und der demokratischen Mitwirkung einen Rückschritt um genau 50 Jahre.

Es ist ein wesentlicher Fortschritt im politischen Beteiligungsprozess, dass nicht nur diejenigen Zugang zu Verwaltungsinformationen haben, in deren unmittelbarer Nachbarschaft z. B. eine neue Straße geplant wird oder die sich über die Luftqualität im eigenen Viertel informieren möchten, sondern auch die Personen, die sich einfach für diese Fragen interessieren, selbst wenn sie nicht unmittelbar betroffen sind. Hinzu kommt, dass eine wesentliche Rolle in der Informationsbeschaffung den demokratischen Mittlerorganisationen der Zivilgesellschaft zukommt, seien es Bürgerinitiativen oder andere Nichtregierungsorganisationen. Sie haben zudem am ehesten die finanziellen und zeitlichen Ressourcen sowie aufgrund ihrer thematischen Spezialisierung auch die Fachkompetenz, kompliziertere und langwierige Fälle auch gegen den Widerstand der Verwaltung gerichtlich durchzufechten. Gerade die IFG-Fälle, die am ehesten einer Kontrollfunktion gegenüber der Verwaltung entsprechen, werden zumeist von Medien oder NGOs betrieben. Das ist auch im BMI bekannt, sodass es kein Zufall sein dürfte, dass von dort das Bestreben kommt, Organisationen zukünftig vom Antragsrecht auszuschließen und nur noch Bürger:innen mit berechtigtem Interesse diesen Anspruch zuzugestehen.

Besonders abstrus wirkt in dem Kontext die Idee, das Antragsrecht an die Staatsbürgerschaft zu koppeln. Damit würde Deutschland weltweit einen obskuren Sonderweg beschreiten. Nicht mal in der nationalistischen Politik von Donald Trump mit seiner „America First"-Doktrin ist bisher die Idee aufgekommen, das Antragsrecht nach dem Freedom of Information Act auf US-Bürger:innen zu beschränken.

Die Formulierung des Koalitionsausschusses lässt zudem einigen Interpretationsspielraum offen, indem es wörtlich heißt: „Dabei prüfen wir, ob wir den Kreis der betreffenden Personen auf in Deutschland lebende Deutsche und Unionsbürger beschränken." Bedeutet dies, dass in Österreich oder der Schweiz lebende Deutsche keine Antragsberechtigung mehr hätten, in Deutschland lebende Österreicher aber sehr wohl (da Unionsbürger) – Schweizer jedoch nicht, weil sie zwar in Deutschland leben, aber weder die deutsche noch eine Unionsbürgerschaft haben? Wie soll die Reform des IFG mit einer Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung Hand in Hand gehen, wie es erklärte Absicht ist, wenn gleichzeitig für jeden einzelnen Antrag eine komplizierte Prüfung sowohl des berechtigten Interesses als auch der Staatsbürgerschaft nötig wird?

Der Koalitionsausschuss will den Anspruch nach dem IFG auf diejenigen beschränken, die die Auskünfte nicht auf anderem Wege erlangen können. Ist das nicht eine sinnvolle Entbürokratisierung und Verschlankung des Verfahrens?

Das Problem bei dieser Klausel liegt darin, dass die Ansprüche eine sehr unterschiedliche Qualität haben können, was hier nicht hinreichend berücksichtigt wird. So können sich Journalist:innen, um die es dem BMI explizit geht, zwar auf den Auskunftsanspruch gegenüber Behörden nach § 4 des Landespressegesetzes berufen. Auf der Grundlage ist aber nur geregelt, dass eine Auskunft erteilt wird, im Regelfall mündlich von der Pressestelle oder in Form einer

[20] Vgl. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976; https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/VwVfG.pdf

einfachen Antwort per E-Mail. Ein Recht auf Akteneinsicht, die Übermittlung von Kopien oder gar Einsicht in den Mailverkehr von Entscheidungsträgern ist auf der Grundlage nicht eröffnet. Das IFG erlaubt somit aufgrund des Zugangs zu Originalunterlagen eine ganz andere Recherchetiefe als der Anspruch auf der Basis des Landespressegesetzes. Und genau diese bessere Kontrolle des Verwaltungshandeln, durch die z. B. Details zu den überteuerten Maskenkäufen des ehemaligen Gesundheitsministers Jens Spahn öffentlich geworden sind, möchte das BMI offenbar gerne verhindern. Betroffen wäre nicht nur der Journalismus, auch die Abgeordneten des Deutschen Bundestages könnten dann zukünftig nicht mehr mit Hilfe des IFG fragwürdige Vorgänge aufklären. Denn auch sie wären in Zukunft darauf verwiesen, sich auf ihr oft unzureichendes Fragerecht als Abgeordnete zu beschränken.

Koalitionsausschuss und BMI wollen das Antragsrecht zudem auf natürliche Personen begrenzen. Ist das nicht ganz im Sinne der Bürger:innen?

In diesem Fall greift erneut das Argument, dass es oft Organisationen, Verbände und Verlage sind, die die wirklich kniffligen Fälle durchfechten und dafür den langen Atem, die Expertise und das Geld für eine juristische Beratung mitbringen. Viele Informationen erreichen die Bürger:innen zudem über den Umweg der Medienberichterstattung. Wenn Verlage und Rundfunkanstalten in Zukunft nicht mehr das Recht haben, Anträge zu stellen, wird die Informationsbeschaffung deutlich schwieriger. Dann müssten Journalist:innen in ihrer Eigenschaft als Privatleute fragen – was sie wiederum nicht dürften, würde der erwähnte Plan umgesetzt, dass alle, denen auch andere Informationsrechte zur Verfügung stehen, auf den Weg verwiesen werden.

Die Verengung auf natürliche Personen als Antragsberechtigte hat zudem den einfachen Grund, dass das BMI damit das Antragsrecht über Plattformen wie FragDenStaat aushebeln will. Dieses Portal hat die Antragstellung anhand von Textbausteinen und weiteren Serviceleistungen so weit vereinfacht, dass es mittlerweile von Tausenden genutzt wird. Aus Sicht der Verwaltung ist es offenbar besser, wenn das Antragsverfahren möglichst komplex ist, weil dann auch weniger Anträge gestellt werden.

Kosten und Zuständigkeiten

Ein weiteres Ansinnen des Koalitionsausschusses ist die Anpassung der IFG-Gebühren an das Kostendeckungsprinzip. Ist es nicht folgerichtig, dass in Zeiten knapper Kassen diejenigen, die Kosten verursachen, auch dafür geradestehen müssen?

Bisher sind die Gebühren für die Bearbeitung von IFG-Anträgen auf 500 EUR gedeckelt, um eine abschreckende Wirkung zu vermeiden und jeder Person Anfragen zu ermöglichen. Hinzu können schon jetzt Auslagen kommen, vor allem für Kopien, während die Gebühren sich auf die Bearbeitungszeit der Mitarbeitenden in den Behörden beziehen, z. B. für die Zusammenstellung der Informationen und eine evtl. Schwärzung von schutzwürdigen Daten. Werden in Zukunft kostendeckende Gebühren erhoben, ist zu befürchten, dass gerade Bürger:innen von der Wahrnehmung ihrer Rechte abgehalten werden, weil sie dieses Geld nicht aufbringen wollen oder können. Dabei handelt es sich zudem um eine Leistung, für die die Bürger:innen bereits

zuvor über ihre Steuergelder bezahlt haben. Denn Gutachten und Studien, um die es z. B. beim IFG oft geht, sind ja in der Arbeitszeit der Beschäftigten und mit öffentlichem Geld angefertigt worden.

Die Einführung eines Kostendeckungsprinzips beim IFG des Bundes würde zudem zu einer absurden Konstellation führen, weil dann Umweltinformationen auf Bundesebene weiterhin für höchstens 500 EUR Gebühren angefragt werden könnten, alles andere, das nicht im weitesten Sinne einen Umweltbezug aufweist, aber je nach Aufwand abgerechnet würde. Denn das Umweltinformationsgesetz (UIG) geht auf die Umweltinformationsrichtlinie der EU zurück, die die deutsche Gesetzgebung in dem Bereich vorsteuert und zudem völkerrechtlich durch die Aarhus-Konvention abgesichert ist. Zunächst hatte Deutschland in dem Bereich kostendeckende Gebühren eingeführt, musste dies aber ändern, nachdem die Bundesrepublik vom Europäischen Gerichtshof in einem Vertragsverletzungsverfahren zu einer Kostendeckelung verurteilt worden war, damit das UIG ohne Abschreckungswirkung in Anspruch genommen werden kann. Diese Rechtsprechung ist später auch dahingehend bestätigt worden, dass im europäischen Umweltrecht auch indirekte Kosten der Verwaltung, etwa zum Unterhalt einer Datenbank, nicht einfach auf Antragsteller:innen umgelegt werden dürfen. Es wird daher im Zweifelsfall beim UIG bei der bisherigen Kostenregelung bleiben, was bei kostendeckenden Gebühren im Bereich des IFG zu einem nicht nachvollziehbaren Ungleichgewicht bei der Abrechnung von Verwaltungsgebühren führen würde.

Sinnvoller wäre es, die Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland endlich so weit voranzubringen, dass Informationen leichter aufgefunden und bearbeitet werden können, was dann auch die Kosten für IFG-Anträge reduzieren würde. Noch besser wäre es, eine Vielzahl von Verwaltungsinformationen von vornherein online in einem Transparenzportal zu veröffentlichen, für alle abrufbar. So hat es Hamburg bereits 2012 in seinem Transparenzgesetz geregelt, damit eine wesentliche Verwaltungsmodernisierung auf den Weg gebracht und zugleich die Kosten für IFG-Anträge merklich reduziert. Denn im Regelfall ist die Information ohnehin frei abrufbar. Für den Betrieb der Transparenzplattform benötigt Hamburg lediglich drei Planstellen, denn die Bereitstellung der Information erfolgt weitgehend automatisiert durch die Verwaltungsstellen, die die zu veröffentlichenden Unterlagen erzeugen oder betreuen.[21] So verfahren auch Staaten wie die skandinavischen Länder, in denen die Informationsfreiheit lange etabliert und die Verwaltungsdigitalisierung weit fortgeschritten ist.

Die Strategie, statt einfacherer Zugänglichkeit wie nach dem Hamburger Modell, lieber an der Kostenschraube zu drehen, ist deshalb ein Irrweg. Dieses Vorgehen fügt sich in den Gesamteindruck ein, dass Informationsanfragen vom federführenden BMI nicht als willkommene bürgerschaftliche Beteiligung, sondern als Störfaktor gesehen werden, die es zu minimieren und abzuwehren gilt.

[21] Vgl. Redelfs, Manfred: Mehr Transparenz wagen. Vom Hamburger Transparenzgesetz für den Bund lernen. In: ZGI. Zeitschrift für das gesamte Informationsrecht, 2. Jahrgang, 6/2022 vom 15. Dezember 2022, S. 265 – 269.

Laut einer Tagesschau-Veröffentlichung zu den Planungen des BMI sollen Behörden nur noch die Unterlagen herausgeben, die in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich entstanden sind, nicht mehr die Informationen aus anderen Behörden oder die unter Mitwirkung anderer Behörden verfasst wurden.[22] Das klingt doch eigentlich logisch, dass man da nachfragt, wo ein Papier geschrieben wurde, oder?

Bisher gilt im Informationsrecht der Grundsatz, dass es allein darauf ankommt, ob einer Stelle die gesuchten Unterlagen vorliegen oder nicht. Es ist unerheblich, wer daran alles mitgearbeitet hat, denn dies können die Antragsteller:innen im Zweifelsfall gar nicht so genau wissen. Wird der Grundsatz aufgehoben, beginnt absehbar ein unwürdiges Ping-Pong-Spiel, bei dem Bürger:innen von einer Stelle der Verwaltung an die nächste verwiesen werden. Hinzu kommt, dass die BMI-Vorlage eine Verweigerung auch dann vorsieht, wenn es nur eine „Mitwirkung" anderer Behörden gab. Da stellt sich dann die Frage, wie im Falle einer nicht ganz eindeutigen Federführung überhaupt noch Informationen freigegeben werden können, denn jede Stelle könnte auf die Mitwirkung einer jeweils anderen verweisen und die Freigabe ablehnen. Bei Unsicherheit, wo eine Information federführend entstanden ist, müssten in Zukunft mehrere Anträge parallel gestellt werden – was angesichts der geplanten kostendeckenden Gebühren ins Geld gehen würde und zudem gewiss nicht zu einer Entlastung der Verwaltung führen dürfte. Das Ziel scheint auch hier nicht eine Vereinfachung des Antragsprozesses zu sein, sondern die größtmögliche Abschreckung von Antragsteller:innen.

In der gleichen Veröffentlichung zur Vorlage aus dem BMI ist davon die Rede, das Amt des Beauftragten für die Informationsfreiheit könne abgeschafft werden. Wäre das nicht eine sinnvolle Einsparmöglichkeit?

Im Konflikt mit Bundesbehörden haben Bürger:innen zwangsläufig eine schlechte Ausgangslage, weil sie einem großen Behördenapparat gegenüberstehen und zudem nicht wissen können, über welche Informationen die jeweiligen Stellen genau verfügen, ob sie das bestehende Gesetz richtig anwenden und ob sie tatsächlich alle Informationen freigeben, zu deren Weitergabe sie verpflichtet sind. Hier kommt den Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder und des Bundes eine wichtige Ombudsfunktion zu. Denn an sie können sich ratsuchende Antragsteller:innen kostenfrei mit der Bitte um die Überprüfung einer Entscheidung wenden, ohne dass gleich ein Rechtsstreit begonnen werden muss. Die Einrichtung dieser Ombudsstelle ist daher ein sehr sinnvolles Konfliktvermeidungs- und Beratungsinstrument. Zudem sorgt die Zusammenlegung mit der Funktion der Datenschutzbeauftragten dafür, dass diese wichtige öffentliche Leistung mit einem sehr geringen organisatorischen Aufwand erbracht werden kann. Auf Bundesebene werden dafür gerade einmal neun Stellen benötigt. Das BMI, aus dem dieser Vorschlag kommt, gibt übrigens an, dass in seinem eigenen Geschäftsbereich mit 19 Behörden

[22] Vgl. Marcus Engert: Pläne des Innenministeriums: Härtere Einschnitte bei der Informationsfreiheit? Tagesschau.de vom 23. Juli 2026; https://www.tagesschau.de/investigativ/mdr/ifg-bundesinnenministerium-100.html

und Einrichtungen ca. 85.000 Personen tätig sind.[23] Das BMI selbst beschäftigt mehr als 2.100 Menschen, regt aber an, die sehr schlank ausgestattete Beratungsstelle für IFG-Angelegenheiten beim Datenschutzbeauftragten des Bundes komplett zu streichen.[24]

Der Hintergrund dürfte hier keine dringend nötige Personaleinsparung sein, sondern dass es dem BMI einfach lästig ist, wenn Antragstellende sich eine kostenfreie Rechtsberatung holen können und so in die Lage versetzt werden, fehlerhafte Entscheidungen der Behörden korrigieren zu lassen. Hinzu kommt, dass die Informationsfreiheitsbeauftragten auch die Behörden selbst beraten, wie das IFG anzuwenden ist. Diese Leistung, von der die Verwaltung profitiert, würde dann auch entfallen. Außerdem sind die Informationsfreiheitsbeauftragten immer wieder als Sachverständige bei Gesetzesänderungen in ihrem Bereich gefragt. Für das BMI ist es vermutlich schlicht lästig, dass Fachjuristen, die noch dazu selbst Beamte der Bundesverwaltung sind, den Versuchen des BMI, das IFG de facto abzuschaffen, immer wieder öffentlich widersprechen. Deshalb wäre dem BMI offenbar sehr daran gelegen, würden diese Kritiker aufgrund von Stellenstreichungen in Zukunft einfach entfallen.

Fazit

In der Gesamtbetrachtung sind keine plausiblen Gründe erkennbar, warum das IFG in der vom Koalitionsausschuss im Juli beschlossenen und vom BMI durch Vorlagen angeregten Weise verändert werden sollte. Weder besteht eine Notwendigkeit, Sicherheitslücken zu schließen, da schon jetzt umfassende Ausnahmeklauseln sowohl zum personenbezogenen Datenschutz wie zum Schutz der Kritischen Infrastruktur bestehen. Noch würden die angeregten Änderungen zu einer Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung führen, eher im Gegenteil. Die Konsequenz der angestrebten Änderungen wäre eine komplette Aushöhlung bestehender Informationsrechte, was eine gravierende Beschränkung der demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten zur Folge hätte. Die angeführten Argumente der IFG-Kritiker lassen sich weder durch einen internationalen Vergleich stützen noch immanent anhand von Daten und Beispielen aus dem deutschen Anwendungskontext empirisch belegen. Vielmehr wird offensichtlich, dass hier angesichts einer geänderten Sicherheitslage offenbar auf Seiten der Gegner von Verwaltungstransparenz die Chance gesehen wird, mit vorgeschobenen Argumenten ein als störend empfundenes Recht empfindlich zu schwächen, nach Möglichkeit sogar de facto wieder abzuschaffen. Diesen Bestrebungen sollte entschieden entgegengetreten werden. Gerade in Zeiten zunehmender politischer Entfremdung von Teilen der Bevölkerung ist keine Abschottung von Politik und Verwaltung gefragt, sondern das genaue Gegenteil: Eine Weiterentwicklung des IFG hin zu einem Transparenzgesetz mit aktiven Veröffentlichungspflichten, über die zahlreiche Informationen der Verwaltung automatisch im Netz bereitgestellt werden. Ein Blick in die skandinavischen Staaten kann hier lehren, dass das Einstellen auf neue äußere Bedrohungen sehr wohl mit einer offenen Gesellschaft und einer transparenten Verwaltung zusammengeht.

[23] Vgl. Das Bundesministerium des Inneren: Unsere Behörden und Einrichtungen; https://www.bmi.bund.de/DE/ministerium/behoerden-und-einrichtungen/behoerden-und-einrichtungen-node.html

[24] Vgl. Das BMI als Arbeitgeber; https://www.bmi.bund.de/DE/ministerium/bmi-als-arbeitsgeber/bmi-als-arbeitsgeber-node.html

Zum Autor:

Dr. Manfred Redelfs arbeitet im Investigativ-Team von Greenpeace und engagiert sich seit über zwanzig Jahren ehrenamtlich im Journalismusverein Netzwerk Recherche e. V. für eine Stärkung der Informationsrechte. Er hat bereits 2004 die zivilgesellschaftliche Kampagne für ein IFG des Bundes mitorganisiert, die 2005 in die Verabschiedung des bestehenden IFG mündete. Nebenberuflich ist er als Recherchetrainer für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sowie Journalismus-schulen tätig. Als Politikwissenschaftler mit Studium in Hamburg, Washington, Berkeley und Oxford hat er hauptsächlich zu medienpolitischen, journalistischen und informationsrechtlichen Themen veröffentlicht.

Impressum

Herausgeber

Netzwerk Recherche e. V.
c/o Publix
Hermannstraße 90
12051 Berlin

Autor

Dr. Manfred Redelfs

Kontakt

info@netzwerkrecherche.de
http://www.netzwerkrecherche.org

November 2026